

Frauenfeld, 13. März 2007

## Entscheid

52/02 DBU/AfU/Ri/me

2007.03.05

### Grundwassernutzung / Politische Gemeinde Aadorf / Grundwasserpumpwerk Auwiese / Konzession

<b>Konzessionärin:</b>	Politische Gemeinde Aadorf (EW Aadorf)
<b>Art der Nutzung:</b>	Öffentliche Wasserversorgung
<b>Entnahmemenge:</b>	1500 l/min, max. 300'000 m <sup>3</sup> pro Jahr
<b>Entnahmeort:</b>	Parzelle Nr. 422 in Aadorf Koordinaten: 709 790 / 261 725

0961.11.01

1. Mit Beschluss Nr. 1435 vom 09.08.1955 erteilte der Regierungsrat der damaligen Ortsgemeinde Aadorf für das Grundwasserpumpwerk Auwiese eine Konzession zur Förderung und Nutzung von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung im Umfange von 1500 l/min. Das Recht wurde bis 08.08.2005 verliehen. Mit Eingabe vom 30.08.2005 ersuchte das EW Aadorf um die Erneuerung der Konzession. Die Grundwasserschutzzonen sind seit 15.03.2005 realisiert.
2. Nach § 4 Wassernutzungsgesetz (WNG, RB 721.8) und § 1 der Verordnung des Regierungsrates zum WNG (WNV, RB 721.81) bedürfen den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen öffentlichen Wassers einer Konzession des Departementes für Bau und Umwelt.
3. Gestützt auf § 13 WNG wurde das Gesuch im Amtsblatt Nr. 13 vom 31.03.2006 bekannt gemacht. Die Akten lagen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.
4. Eine zusätzliche Bewilligung nach Art. 29 ff des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) ist nicht erforderlich, da mit der vorgesehenen Nutzung bei keinem Fliessgewässer die Wasserführung wesentlich beeinflusst wird.
5. Um die Wasservorräte bewirtschaften zu können, muss eine Höchstbezugsmenge pro Jahr festgelegt werden. Sie kann aufgrund der Betriebserfahrung durch das Amt für Umwelt neu festgelegt werden, wobei sie um höchstens 50 % angepasst werden darf.

2/3

6. Die bisherige Nutzung hat zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Die Konzession ist auf 25 Jahre zu befristen (ab 09.08.2005 gerechnet) und Auflagen zu unterstellen.
7. In Anwendung von § 76 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1) in Verbindung mit § 9 ff der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (RB 631.1) wird die Verfahrensgebühr auf Fr. 300.-- festgelegt.

## **Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Im Anschluss an den Regierungsratsbeschluss Nr. 1435 vom 09.08.1955 wird der Politischen Gemeinde Aadorf (EW Aadorf) eine Konzession zur Förderung und Nutzung von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung im Umfange von 1500 l/min, höchstens aber 300'000 m<sup>3</sup> pro Jahr, aus dem Grundwasserpumpwerk Auwiese auf Parzelle Nr. 422 in Aadorf unter folgenden Auflagen erteilt:
  2. Auflagen:
    - 2.1 Die bezogene Wassermenge ist jährlich dem Amt für Umwelt unaufgefordert schriftlich zu melden.
    - 2.2 Das Nutzungsrecht ist schonend auszuüben.
  3. Die Nutzungsmenge kann im Sinne der Erwägungen durch das Amt für Umwelt angepasst werden.
  4. Die "Allgemeinen Auflagen und Hinweise für Wassernutzungen aus öffentlichen Gewässern" (DBU, April 2000) sind Bestandteil der Konzession, soweit sie die bewilligte Anlage bzw. Nutzung betreffen.
5. Erlöschen der Konzession:
  - 5.1 Die Konzession erlischt am **08.08.2030**.
  - 5.2 Die Konzession erlischt automatisch und ohne Anspruch auf Rückerstattung mit Ablauf der Konzessionsdauer oder bei Verzicht.
  - 5.3 Die Konzession kann jederzeit und ohne Entschädigung oder Rückerstattung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt worden ist, die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die Anlage nicht mehr benötigt wird, das Recht nicht schonend ausgeübt wird oder übergeordnete Interessen es erfordern.

3/3

6. Kosten:

6.1 Es wird eine Verfahrensgebühr von Fr. 300.-- erhoben.

7. Mitteilung an:

- EW Aadorf, Schulstrasse 3, 8355 Aadorf \* (**Einschreiben, mit Faktura**)
- Politische Gemeinde Aadorf, Gemeindezentrum, 8355 Aadorf \*
- Kantonales Feuerschutzamt
- Kantonales Laboratorium
- Amt für Umwelt (2fach) mit den Akten

\* unter Beilage der "Allgemeinen Auflagen und Hinweise für Wassernutzungen aus öffentlichen Gewässern"

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. MRZ. 2007